

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG**  
**Öffentliche Bekanntmachung**  
**(Steinbruch Upstedt GmbH, Bockenem)**  
**Bek. d. GAA Hannover v. 26.4.2023**  
**Az.: HI 024578974 / H 19-101**

Die Firma Steinbruch Upstedt GmbH, Brandenburger Str. 7 a, 30855 Langenhagen, hat mit Schreiben vom 11.8.2022 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Steinbruch Upstedt, auf dem Grundstück in 30855 Bockenem, Gemarkung Upstedt, Flur 1, Flurstück 8/5, beantragt.

Gegenstand der Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruchs auf 14,1 ha
- Außerbetriebnahme der Vorbrecheranlage
- Errichtung und Betrieb einer mobilen Aufbereitungsanlage

Die bisher genehmigte Abbaufäche soll im Zuge der wesentlichen Änderung um 3,5 ha erweitert werden. Derzeit ist eine Abbaufäche von 10,6 ha genehmigt, die somit auf 14,1 ha erweitert werden soll.

Darüber hinaus soll die bisher betriebene Vorbrecheranlage mit einer Aufbereitungskapazität von 100 t/h außerbetrieb genommen und zurückgebaut werden.

Weiterhin ist geplant, im Zuge der wesentlichen Änderung eine neue mobile Aufbereitungsanlage mit einer Aufbereitungskapazität von 50.000 t/a als Nebeneinrichtung zum Steinbruch zu betreiben.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentlichen Änderungen der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 16 Abs. 1 S. 1 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 2.1.1 (G) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 9 i. V. m. mit Nummer 2.1.2 (A) der Anlage 1 UVP in der derzeit geltenden Fassung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich ist.

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV, liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV, liegen vom

**3.5.2023 bis zum 5.6.2023 (einschließlich)**

bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus und können dort von jedermann eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Foyer, Am Listholze 74, 30177 Hannover  
montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,  
und nach telefonischer Vereinbarung unter 0511 9096-0
- Stadt Bockenem, Zimmer 13, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem  
montags bis freitags in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr,  
dienstags in der Zeit von 14.00 bis 16.30 Uhr,  
donnerstags in der Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr,  
und jeden ersten Samstag im Monat in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover - Hildesheim“ einsehbar.

Außerdem sind diese Bek., der UVP-Bericht und die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> und dort über den Pfad „Verfahrenstypen > Zulassungsverfahren > Steinbruch Upstedt GmbH“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **3.5.2023** und endet mit Ablauf des **5.7.2023**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen oder elektronisch unter [poststelle@gaa-h.niedersachsen.de](mailto:poststelle@gaa-h.niedersachsen.de) geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin/dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen wird wie folgt bestimmt:

**Donnerstag, dem 27.7.2023, ab 10.00 Uhr**  
**Dorfgemeinschaftshaus Bönningen**  
**Hagenbach 6**  
**31167 Bockenem**

Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Sollte die Erörterung am 27.7.2023 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sollte der Erörterungstermin stattfinden, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die

Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Ein Wegfall des Erörterungstermins aus vorgenannten Gründen wird nicht gesondert bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.